



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Mietspiegel des Landkreises Greiz

9. Auflage - Gültigkeit ab 01.01.2022

Der Landkreis Greiz hat sich bereits 2004 gemeinsam mit seinen Städten und Gemeinden zur Erstellung eines einfachen Mietspiegels für den gesamten Landkreis Greiz bekannt.

Er bildet das örtliche Mietniveau auf breiter Informationsbasis ab, steht allen Bürgern des Landkreises zur Verfügung und setzt daher Mieter und Vermieter in die Lage, sich Kenntnis über die im Mieterhöhungsverfahren wichtigen Daten zu verschaffen.

In Zusammenarbeit mit Vertretern der Mieter- und Vermieterverbände und Mietpreissachverständigen entstand so zum 01.01.2005 der 1. Mietspiegel unseres Landkreises, erstellt vom Landratsamt Greiz, Bereich Wohnungsbauförderung.

Erstellung

Der vorliegende Mietspiegel ist ein einfacher Mietspiegel mit Gültigkeit ab 01.01.2022, dessen Mietdaten fortgeschrieben und aktualisiert wurden.

Ihm liegt ebenfalls die Zustimmung ortsansässiger Vertreter der Mieter- und Vermieterverbände vor, sodass wir den Empfehlungen gerecht werden, den einfachen Mietspiegel regelmäßig der Marktentwicklung anzupassen.

Dieser Mietspiegel gibt Auskunft über die ortsübliche Vergleichsmiete im Landkreis Greiz. Die ortsübliche Vergleichsmiete gibt die Mietpreise je Quadratmeter Wohnfläche nach Art, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der unterschiedlichen Wohnungstypen an.

Die Erstellung unseres Mietspiegels wurde durch die Arbeitsgruppe Mietspiegel unter Leitung des Landratsamtes Greiz, Sachgebiet Hochbau, Tiefbau, Wohnungsbauförderung begleitet.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

- Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft e.G. Weida
- DMB Mieterschutzbund Gera und Umgebung e.V.
- Haus & Grund Gera e.V.
- Haus & Grund Reichenbach e.V.
- Haus & Grund Zeulenroda e.V.
- Ronneburger Wohnungsgesellschaft mbH
- Sachverständigenbüro Manfred Weigold
- Stadt Greiz
- Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Zeulenroda mbH

Im vorliegenden Mietspiegel werden nur die **Nettokaltmieten** (Grundmieten) pro Quadratmeter Wohnfläche ohne Betriebs- und Heizkosten ausgewiesen.

Die Daten des Mietspiegels beruhen auf einer vom Landkreis Greiz durchgeführten Datenerfassung. Durch Auswertung des gemeldeten Datenmaterials aus den gesamten Landkreis der letzten 5 Jahren von insgesamt 4.066 Wohnungen entstand erneut eine fundierte, repräsentative und zeitnahe Mietspiegelaktualisierung.

Die Kaltmieten vom 01.09.2016 - 31.08.2018 des letzten Mietspiegels wurden durch die Einarbeitung der Daten vom 01.09.2018 - 31.08.2021 im neuen Mietspiegel fortgeschrieben. So werden entsprechend dem Gesetz (§ 558 Abs.2 BGB) die Mieten im Mietspiegel berücksichtigt, die in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag vereinbart oder geändert worden sind. Die durchschnittliche Nettokaltmiete aller gemeldeten und eingearbeiteten Mietwerte beträgt in unserem Landkreis **4,92 Euro/m²**.

Geltungsbereich

Der Mietspiegel gilt ausschließlich für Mietwohnungen des freifinanzierten Wohnungsbaus.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gilt er z.B. **nicht** für:

- preisgebundene und geförderte Wohnungen,
- Wohnungen in Studenten- oder Jugendwohnheimen,
- Wohnungen mit Neuvermietung bzw. Mietpreisänderung länger als 6 Jahre zurückliegend,
- nicht vermietete Wohnungen (vom Eigentümern selbst genutzt oder leerstehend)
- gewerblich genutzte Wohnungen
- zum vorübergehenden Gebrauch vermietete Wohnungen
- möbliert vermietete Wohnungen
- Wohnungen, die durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Träger der Wohlfahrtspflege weitervermietet wurden
- Gewerberäume

Aufgaben des Mietspiegels

Ein Mietspiegel ist eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmiete. Er legt keine Mietpreise fest, sondern ist eine Orientierungshilfe zur Ermittlung dieser.

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird aus den üblichen Entgelten gebildet, die in der Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (s. § 558 BGB) vereinbart oder geändert worden sind.

Der Mietspiegel schafft somit Markttransparenz bezüglich des Mietpreisgefüges.

- Das Hauptanwendungsgebiet des Mietspiegels ist das gesetzliche Mieterhöhungsverfahren, bei dem der Vermieter die Zustimmung des Mieters zu einer Erhöhung der vereinbarten Miete verlangen kann.
- Er gibt Orientierungshilfe bei Neuabschluss von Mietverträgen.
- Er ist Mittel zur unkomplizierten und kostengünstigen außergerichtlichen Einigung bei Streitigkeiten zwischen den Mietvertragsparteien, die sich aus Unkenntnis des Mietpreisgefüges ergeben.
- Er kann zur Prüfung von Mietpreisüberhöhung nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und Mietwucher nach § 291 Strafgesetzbuch sowie zur der Berechnung der Höhe der Fehlbelegungsabgabe herangezogen werden

Gesetzliche Grundlagen

Der einfache Mietspiegel wird im § 558c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Für das gesetzliche Mieterhöhungsverfahren ist § 558 Abs. 1 BGB die zentrale Vorschrift (siehe Anlage 4).

Vergleichbarkeit der Wohnungen

Um mit dem vorliegenden Mietspiegel arbeiten zu können, muss die jeweils betroffene Wohnung dem entsprechenden Feld in der Mietspiegeltabelle zugeordnet werden.

Nach § 558 Abs. 2 BGB bestimmen

- Art
- Größe
- Beschaffenheit
- Ausstattung
- und Lage

den Mietpreis einer Wohnung und machen Wohnungen untereinander vergleichbar.

Im Folgenden werden die Wirkung und Anwendung dieser Faktoren im Mietspiegel des Landkreises Greiz beschrieben.

Art

Dieses Vergleichsmerkmal zielt auf die Gebäudeart (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser). Mietwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind eher im ländlichen Bereich von Bedeu-



tung. Im Mietspiegel des Landkreises Greiz wurden sie berücksichtigt, sofern nicht Ausschlusskriterien gelten (siehe „Geltungsbereich“).

Größe

Für das Vergleichsmerkmal „Größe“ sind die Quadratmeter der Räume, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, am aussagefähigsten. Zur Wohnflächenberechnung wird auf die bis zum 31.12.2003 gültige „II. Berechnungsverordnung (II. BV)“ verwiesen (Auszug s. Anlage 6). Zum 01.01.2004 trat die neue „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV)“ (s. Anlage 5) in Kraft. Sie ersetzt die entsprechenden Paragraphen der II. BV.

Die Einteilung der Wohnungsgrößen:

- bis 45,00 m²
- 45,01 m² - 60,00 m²
- 60,01 m² - 75,00 m²
- 75,01 m² - 85,00 m²
- ab 85,00 m²

Beschaffenheit

Das Merkmal „Beschaffenheit“ (herkömmliche Bauweise, Plattenbauweise) wird durch das Baujahr/ Fertigstellungsjahr (nicht Sanierungsjahr) ausgedrückt. Entsprechend den regionalen Gegebenheiten wurde von der Arbeitsgruppe folgende Baualtersklassifizierung vorgenommen:

- Baujahr vor 1946
- Baujahr 1946 - 1973
- Baujahr 1974 - 1990 (komplexer Wohnungsbau/Plattenbau)
- Baujahr 1991 - 2009
- Baujahr ab 2010

Lage

Eine konkrete Erfassung der Wohnlage mittels Kartenmaterial kann derzeit nicht vorgenommen werden. Einerseits muss beobachtet werden, wie sich laufende städtebauliche Maßnahmen auf die Siedlungsstruktur auswirken, andererseits ist die Entwicklung von Verkehrsströmen abzuwarten. Auf der Grundlage der Erfahrungen der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Institutionen bei der Realisierung von Wohnwünschen wurden Kriterien für Punktwerte erstellt.

- a) Anlage 1a) - Attraktivität der jeweiligen Gemeinde als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur)
Vermieter können die Infrastruktur der Gemeinde nicht beeinflussen, da diese von überregionalen politischen Planungsentscheidungen (Landesentwicklungsplan, Schulentwicklungsplan usw.) abhängig ist. Daher wird der hier ermittelte Punktwert lediglich mit dem Faktor 1,0 gewichtet.
- b) Anlage 1b) - die Lage der Wohnung im Wohnumfeld
Das Wohnumfeld kann von Vermietern aktiv mitgestaltet werden. Daher wird hier der ermittelte Punktwert mit dem Faktor 2,0 gewichtet.

Ausstattung

Dieses Vergleichsmerkmal - Anlage 2 - bewertet vor allem

- Heizungsart
- Toiletten/ Bad/ Dusche
- Wohnkomfort
- Gebäudesubstanz
- Modernisierungsgrad

Die Investitionskosten für das Ausstattungsniveau trägt üblicherweise der Vermieter. Wegen seiner enormen Bedeutung auf Angebot und Nachfrage wird daher der rechnerisch ermittelte Punktwert „Ausstattung“ mit dem Faktor 3,0 gewichtet.

Wohnqualität

Im vorliegenden Mietspiegel ergibt sich das Kriterium „Wohnqualität“ aus der Summe der Merkmalspunkte „Lage“ (Infrastruktur und Wohnumfeld) und „Ausstattung“.

Es wird unterschieden in:

- einfache Wohnqualität
- gute Wohnqualität
- sehr gute Wohnqualität

Wie arbeiten Sie mit dem Mietspiegel?

Um die Miete (Nettokaltmiete) Ihrer Wohnung mit der ortsüblichen Miete für Ihre Wohnung vergleichen zu können, sollten Sie so vorgehen:

1. Sie ermitteln für Ihre Wohnung folgende individuellen Merkmale:
 - a) Wohnungsgröße;
 - b) Baujahr;
 - c) Wohnungsqualität (Berücksichtigung von individueller Standort- und Wohnlage sowie Ausstattung/ Modernisierungsstand) – Anlagen 1a, 1b und 2
2. Das für Ihre Wohnung in Betracht kommende Mietspiegelfeld finden Sie, indem Sie die ermittelten Merkmale Ihrer Wohnung mit denen in der Tabelle (Anlage 3) vergleichen.
3. Im entsprechenden Feld der Mietspiegeltabelle finden Sie dann die ermittelten Preisspannen, in denen sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte.

Bei einem ausgeglichenen Verhältnis von wohnwerterhöhenden und wohnwertmindernden Merkmalen kann der im Mietspiegel ausgewiesene Mittelwert als ortsübliche Miete für diese Wohnungen angesehen werden.

Der Mietspiegel des Landkreises Greiz soll als Richtlinie zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dienen.

Er hat Abbildfunktion für die real ermittelten Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes des Landkreises Greiz und bietet den Mietpartnern eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Miethöhe zu vereinbaren.

Der Mietspiegel des Landkreises Greiz ist ab 01.01.2022 gültig.



Ausfüllhinweis: innerhalb der 3 Spalten je Zeile maximal 1 Wertung möglich!

Anlage 1 - Wohnlage

a) Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur)

Voraussetzungen:	wenig attraktiver Standort (je Treffer +0,5)	attraktiver Standort (je Treffer +1)	sehr attraktiver Standort (je Treffer +2)
Ortschaft mit:	Versorgung mit WtB nur durch fahrende Händler gesichert	Verkaufseinrichtungen nur für Waren des täglichen Bedarfs (WtB)	Verkaufseinrichtungen WtB , Verkaufsmärkte und Fachhandel
	einfache Dienstleistungen, keine Verwaltung	verschiedene Dienstleistungen inklusive Verwaltung	umfangreiche Dienstleistungen inklusive Verwaltung
	Landgasthof	Gaststätte/ Pension/ Landhotel	Kulturelle, sportliche und gastronomische Einrichtungen
		Kulturelle Einrichtungen, z.B. Festsaal	
		Allgemeiner Arzt oder Zahnarzt	mehrere Ärzte/ Zahnärzte/ Fachärzte
			Krankenhäuser/ Altenheime
	ÖPNV- Verbindung zur nächstgelegenen Stadt (Bus/ Bahn)	ÖPNV im Regionalverkehr (Bus/ Bahn)	ÖPNV regional/ überregional (Bus/ Bahn)
		Postfiliale	Postamt
		Bankfiliale	(Volks-) Banken/ Sparkassen
		eine Kindertagesstätte oder Grundschule	mehrere Kinderkrippen/ Kindergärten
			mehrere Grund- und Realschulen
			Gymnasium
	Anbindung an das Landesstraßennetz	Anbindung an Landes- oder Bundesstraßennetz	Anbindung an Bundes- fernstraßennetz
	Summe Spalte 1 =	Summe Spalte 2 =	Summe Spalte 3 =

Gesamtpunkte (Spalte1-3) der Anlage 1a) Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur) : (Maximum: 24 Punkte)



Ausfüllhinweis: bis zur 2. Doppellinie je Zeile nur eine Wertung möglich!

Anlage 1 - Wohnlage
b) Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses der betreffenden Wohnung

Table with 5 columns: kennzeichnende Merkmale, einfache Wohnlage (je Treffer -1), mittlere Wohnlage (je Treffer +1), gute Wohnlage (je Treffer +3), and SUMME. Rows include categories like Bebauung/Bauweise, Frei- und Grünflächen, Infrastruktur, unmittelbares Wohnumfeld - Zuschläge, and overall SUMME.

Gesamtpunkte (Spalte 1-3) der Anlage 1b) Attraktivität der Wohnlage(Umfeldbedingungen) des Hauses: (Maximum: 50 Punkte)

Empty box for total score



Greiz

Anlage 2 -Wohnungsausstattung				
	wohnerwerterhöhende Merkmale		wohnerwertmindernde Merkmale	
Einzelbewertung: Bad/ WC	eingefasste Badewanne oder Dusche	(+ 1)	keine Badsanierung seit 1991	(- 1)
	Bad/WC mit Fenster	(+ 1)	freistehende Wanne ohne Verblendung	(- 1)
	geflieste Wände über 1,40 m	(+ 1)	Bad ohne Fenster	(- 1)
	gefliester Boden o.ä.	(+ 1)	IWC im Haus oder Bad nicht beheizbar	(- 3)
	Fußbodenheizung	(+ 2)	Trockentoilette im Haus	(- 4)
	zusätzliche Dusche bzw. Badewanne	(+ 2)	Trockentoilette außer Haus	(- 5)
			Badeofen (Kohle/ Holz)	(- 1)
	WC vom Bad getrennt und/oder		kein Handwaschbecken	(- 1)
	2. WC in der Wohnung	(+ 2)	einfacher Dielenfußboden	(- 1)
			zu kleiner Boiler (< 80 l), kein WW	(- 1)
		fehlender Kaltwasserzähler	(- 1)	
		fehlender Waschmaschinenanschluss	(- 1)	
	max. 10 P.		max. - 21 P.	
Einzelbewertung: Küche	Einbauküche (vermieterseitig)	(+ 2)	Küche nicht beheizbar	(- 4)
	mit gehobener Ausstattung (Ceranherd mit 4 Kochstellen, Spülmaschine. etc.)	(+ 2)	keine Warmwasserversorgung (WW)	(- 2)
	Fliesenspiegel o.ä. im Arbeitsbereich	(+ 2)	keine Entlüftung, kein Fenster	(- 2)
	Küche mit Fenster	(+ 2)	kein Fliesenspiegel o.ä. im Arbeitsbereich	(- 2)
	Grundfläche > 12 m ²	(+ 2)		
	max. 10 P.		max. - 10 P.	
Gebäude- bzw. Wohnsubstanz	überdurchschnittlich erhaltene/ großzügig gestaltete Treppenhäuser/ Eingänge	(+ 1)	schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes wie z.B. großflächige Putzschäden an der Fassade	(- 3)
	einbruchhemmende Wohnungstür	(+ 5)	erhebliche Schäden an der Dacheindeckung	(- 10)
	einbruchhemmende Haustür	(+ 4)	dauerhafte Durchfeuchtung des Mauerwerks	(- 10)
	elektronischer Türöffner	(+ 2)	Treppenhaus stark renovierungsbedürftig	(- 1)
	Wechselsprechanlage	(+ 3)		
	max. 15 P.		max. - 24 P.	
Ausstattungsextras	Abstellraum in der Wohnung >1 m ² GrFl	(+ 1)	Lage im Erdgeschoss	(- 1)
	sep. Waschmaschinenanschlüsse	(+ 2)	unzureichende Treppenhäuser ohne ausreichendes Tageslicht	(- 1)
	vom Vermieter gestellter Trockner	(+ 2)	Wohnungen im Hinterhaus (Altbau)	(- 1)
	hochwertiger Fußbodenbelag (z.B. Parkett, Kork)	(+ 3)	Raumhöhen > 3,50 m	(- 1)
	Terrasse/Balkon/Loggia > 3 m ² Grundfläche	(+ 3)	Waschmaschinen nur im Waschhaus	(- 1)
	zur Wohnung gehörende Garage/ Stellplatz	(+ 4)	Souterrainwohnungen	(- 1)
	max. 15 P.		max. - 6 P.	
technische Gebäudeausrüstung/ erfolgte Sanierung nach WärmeschutzVO/ EneV	isolierverglaste Fenster vor 2010 eingebaut * /	(+ 10)	keine Schallschutzfenster an lärmbelasteten (Bundes-)Straßen	(- 10)
	isolierverglaste Fenster nach 2010 eingebaut*	(+ 15)	überwiegende Einfachverglasung; Verbund- oder Thermofenster vor 1990 und/oder	
	Zentral- bzw. Etagen-Heizungsanlage vor 2010	(+ 10)	schlecht instandgehaltene Fenster	(- 10)
	Zentral- bzw. Etagen-Heizung nach 2010*	(+ 15)		
	incl. Warmwasser- Bereitung	(+ 5)	unzureichende Elektroinstallation	(- 10)
	umw elffreundliche Heizanlage (z.B. Solar)	(+ 5)		
	DIN-gerechte Elektroinstallation	(+ 10)	mangelhafte Wärmedämmung	(- 10)
	Wärmedämmung vor 2010 *oder	(+ 10)		
Wärmedämmung nach 2010*	(+ 15)			
	max. 65 P.		max. -40 P.	
Komfortausstattung	behindertengerechter Ausbau und/oder barrierefreier/ altersgerechter Ausbau	(+ 10)		
	Aufzug (ab 5 Obergeschossen bzw. bis 4.OG)	(+ 10)	Gebäude mit Whg. ab 5. OG ohne Aufzug	(- 5)
	Concierge bzw. Betreutes Wohnen	(+ 10)	Einzelraumbefuerung (Kohle, Öl)	(- 5)
	Maisonette- Wohnung	(+ 10)	einzelne Wohnräume nicht beheizbar	(- 5)
	Fußbodenheizung in Wohnräumen	(+ 15)	schlechter Wohnungsschnitt (Durchgangszimmer)	(- 3)
	gehobene Sanitärausstattung (Eckbadewanne, Whirlpool etc.)	(+ 15)	Nichtabgeschlossenheit der Whg.	(- 2)
	Kamin (zusätzl. zur Heizungsanlage)	(+ 15)		
	Wintergarten oder Terrasse	(+ 15)		
	max. 100 Zusatzp. Komfort		max. - 20 P.	
*in der überwiegenden Anzahl (mehr als 50%) der Räume				
Gesamtpunkte (wohnerwerterhöhende Merkmale abzüglich wohnerwertmindernde Merkmale: = <input type="text"/>				



Zusammenfassung		Gesamt	x	Wichtung	=
Anlage 1a)	Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur):	_____	x	1,0	_____
Anlage 1b)	Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses:	_____	x	2,0	_____
Anlage 2	Wohnungsausstattung/Komfort: wohnwerterhöhende Merkmale abzüglich wohnwertmindernde Merkmale:	_____	x	3,0	_____
	Gesamtpunkte Wohnqualität:	_____			

Qualitätsbewertung

unter 212 Punkte:
212 bis 317 Punkte:
ab 318 Punkte:

einfache Wohnqualität
gute Wohnqualität
sehr gute Wohnqualität

Die bewertete Wohnung verfügt über eine: _____ **Wohnqualität**

Auf der nächsten Seite finden Sie im entsprechenden Feld der Mietspiegeltabelle die ermittelten Preisspannen, in denen sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte. Die Mietpreisspanne zeigt die niedrigste und die höchste gemeldete Kaltmiete an.

Der dort angegebene Mittelwert ist nicht der Durchschnitt der Mietpreisspanne. Er gibt das gewogene/gewichtete arithmetische Mittel an und ist die Summe aller vorliegenden Mieten geteilt durch deren Anzahl.

Durch die Abhängigkeit von der Datenanzahl der unter oder über dem Durchschnitt eingeflossenen Mieten fallen diese mehr oder weniger ins Gewicht.

Anwendung der Mietpreisspannen in der Tabelle

Mit Hilfe der Mietpreisspanne wird es Mietern und Vermietern ermöglicht, die Qualität und den Erhaltungszustand der Wohnung sowie im Mietspiegel nicht bezeichnete Ausstattungsmerkmale zu berücksichtigen. So können Preisunterschiede bei Wohnungen vergleichbarer Kategorie entstehen.

In der Regel ist die Miete im mittleren Bereich dieser Preisspanne anzusiedeln. Die Wohnungen mit normalem Standard werden damit wohl am ehesten erfasst.

Nur bei Punktzahlen im jeweils oberen Bereich der jeweiligen Kategorien einfach, gut und sehr gut ist eine Miete an der Obergrenze der Preisspanne gerechtfertigt.



Greiz

Anlage 3: Mietspiegel des Landkreises Greiz gültig ab 01.01.2022										
Wohnungsqualität (s.Punktesystem)	Wohnungsgröße		< 45 m ² €/m ²	45,01-60 m ² €/m ²	60,01-75 m ² €/m ²	75,01-85 m ² €/m ²	> 85 m ² €/m ²	Baujahr		
	Wohnungsgröße	Baujahr								
einfach	gut	sehr gut	**	3,00	4,00	4,00	3,47	**		
			4,09	-	5,40	-	4,60	-	4,57	
			4,58	4,23	4,36	4,30	4,17			
gut	sehr gut		4,12	3,70	3,74	3,50	3,23	-	6,00	
			-	6,02	-	6,18	-	6,34	-	6,00
			4,97	4,92	4,81	4,68	4,71			
sehr gut			4,09	4,50	4,00	4,75	4,10	-	6,11	
			-	5,98	-	6,18	-	6,61	-	6,11
			5,36	5,32	5,22	5,08	5,18			
einfach	gut	sehr gut	**	3,50	3,50	4,12	4,74	**		
			4,55	-	5,49	-	5,48	-	5,49	
			5,16	4,54	4,65	4,44	5,07			
gut	sehr gut		4,05	3,50	4,00	4,00	4,00	-	5,31	
			-	6,50	-	6,38	-	6,13	-	5,31
			5,04	4,85	4,83	4,82	4,49			
sehr gut			5,00	4,13	4,17	5,00	5,42	**		
			-	8,50	-	7,00	-	7,00	-	5,42
			7,21	5,58	5,79	6,50	5,42			
einfach	gut	sehr gut	*	3,50	3,00	4,57	*	*		
			3,63	-	5,90	-	4,77	-	4,57	
			4,84	4,29	3,89	4,57	4,57			
gut	sehr gut		3,50	3,34	3,40	3,65	4,30	-	4,85	
			-	6,61	-	6,50	-	5,96	-	4,85
			5,81	4,67	4,60	4,51	4,95			
sehr gut			5,00	4,36	4,30	4,85	4,90	-	5,00	
			-	6,61	-	6,59	-	6,49	-	5,00
			5,81	5,49	5,20	5,42	4,95			
gut	sehr gut		**	4,10	4,20	4,00	5,18	**		
			4,20	-	6,19	-	5,80	-	7,11	
			5,04	5,18	5,11	4,80	5,68			
sehr gut			4,50	4,76	5,20	5,26	4,89	-	6,24	
			-	6,60	-	6,84	-	7,99	-	6,24
			5,45	5,57	5,94	5,88	5,27			
sehr gut			**	5,20	5,00	6,50	**	**		
			5,20	-	8,00	-	8,00	-	8,00	
			6,04	6,35	6,62	6,83	7,18			

* Durchschnittswerte der entsprechenden Qualität und Bauzeit auf Grund fehlender Daten

** Daten beruhen auf weniger als 10 Mietwerten, dadurch eingeschränkte Aussagekraft



Anlage 4 – Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

- (1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten sechs Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- (3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als 20 von Hundert (Kappungsgrenze) erhöhen.
Der Prozentsatz nach Satz 1 beträgt 15 vom Hundert, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind. Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu bestimmen.
- (4) Die Kappungsgrenze gilt nicht,
 1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung erloschen ist und
 2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt.Der Vermieter kann vom Mieter frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung verlangen, ihm innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 des Wohnraumförderungsgesetzes und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wegen Wegfalls der Mietbindung erloschen ist.
- (5) Von dem Jahresbetrag, der sich bei einer Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete ergäbe, sind Drittmittel im Sinne des § 559a abzuziehen, im Falle des § 559a Abs. 1 mit 11 von Hundert des Zuschusses.
- (6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558a Form und Begründung der Mieterhöhung

- (1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.
- (2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf
 1. einen Mietspiegel (§§ 558c, 558d),
 2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558e),
 3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
 4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.
- (3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558d Abs. 1), bei dem die Vorschrift des § 558d Abs. 2 eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Absatz 2 stützt.
- (4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558c Abs. 3 oder § 558d Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde

verwendet werden.

- (5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558b Zustimmung zur Mieterhöhung

- (1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.
- (2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.
- (3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, das den Anforderungen des § 558a nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 zu.
- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 558c Mietspiegel

- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.
- (2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.
- (3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.
- (4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen.

Anlage 5 - Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)

§ 1 Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

- (1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.
- (2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

§ 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von
 1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
 2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
- (3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
 1. Zubehörräume, insbesondere:
 - a) Kellerräume,
 - b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
 - c) Waschküchen,
 - d) Bodenräume,
 - e) Trockenräume,
 - f) Heizungsräume und
 - g) Garagen.
 2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
 3. Geschäftsräume.



Greiz

§ 3 Ermittlung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von
 1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
 2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
 3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
 4. freiliegenden Installationen,
 5. Einbaumöbeln und
 6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern
- (3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von
 1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
 2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
 3. Türnischen und
 4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.
- (4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese
 1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
 2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.
 Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berichtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4 Anrechnung der Grundflächen

1. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

§ 5 Überleitungsvorschrift

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Anlage 6 -**Auszug aus der Zweiten Berechnungsverordnung – (II.BV)****§ 42 Wohnfläche**

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der

Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden. Die Absätze (2) und (3) sind weggefallen.

Der einfache Mietspiegel des Landkreises Greiz ist auch auf der Website des Landratsamtes Greiz unter www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitung) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf (Nachtrag)

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
300	2	729/11

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine



entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

tragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung) gestellt.

Die Eigentümer des betroffenen Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftliche Anlage befindet sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda (Nachtrag)

Abwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3543	21	1956/4

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstückes einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Ein-

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung Erfurt, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Schacht mit Ableitung) gestellt.

Die Eigentümer des betroffenen Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftliche Anlage befindet sich auf nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Kauern

Schacht mit Ableitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
29	3	67/3

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können **nach telefonischer Terminabstimmung** unter der Telefon-Nr. 03661/87 66 01 den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Dienst-räumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Die Gebäude des Landratsamtes dürfen grundsätzlich nur allein und mit einer zugelassenen Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstückes einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Ein-



Greiz

tragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht

- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder **schriftlich bis zum 16.02.2022** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen. Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne und bürgernahe Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellenten fachlichen Kenntnissen für rund 98.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und immer auf der Suche nach neuen klugen Köpfen.

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichst Zeitpunkt** eine Stelle in der

Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung (m/w/d)

im Büro Landrat, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Stelle umfasst einen Stundenumfang von **30 Wochenstunden** und ist voraussichtlich bis August 2022 befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Organisation, Betreuung und Begleitung des Projektes Schule-Wirtschaft, insbesondere die jährliche Ostthüringer Studienmesse, Pflege und Aktualisierung des Online-Ausbildungsportals einschließlich visualisierter Ausbildungsangebote
- zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der Wirtschaftsförderung durch Gestaltung von Druckerzeugnissen, Anzeigen u.a.
- Pflege und Aktualisierung der Industrie- und Gewerbeflächenübersicht einschließlich Brach
- Flächenmonitoring, Betreuung der Wirtschaftsdatenbank „KWIS“
- Organisation der monatlichen Sprechstage von IHK, Thüringer Aufbaubank und GfAW im Landratsamt Greiz
- Planung, Vorbereitung und Organisation von Auftritten bzw. Veranstaltungen des Landkreises Greiz mit Bezug zur gewerblichen Wirtschaft
- Beratung, Betreuung und Begleitung von Investoren und Existenzgründern, u. a. in Bezug auf Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes, der EU, Immobilien-/ Grundstücksangebote, notwendige Genehmigungen
- Mitwirkung bei der Organisation von Unternehmerveranstaltungen und Preisvergaben, z. B. Jung- und Kleinunternehmerpreis des Landkreises

Wir erwarten von Ihnen:

- einen akademischen Abschluss (Diplom, Bachelor) in wirtschaftlicher oder betriebswirtschaftlicher Richtung bzw. eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung
- fundierte Computerkenntnisse (MS Office sowie Bildbearbeitung Adobe CS)
- Grundkenntnisse in der Arbeit mit dem Content-Management-System TYPO3
- selbstsicheres und kommunikatives Auftreten und ein hohes Maß an persönlichem Engagement
- gute regionale Orts-, Wirtschafts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz sowie in der Verwaltungstätigkeit
- Verhandlungsgeschick sowie Teamfähigkeit
- Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke wäre wünschenswert.
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit sowie zur Übernahme von Arbeitsaufgaben außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit mit einem Stundenumfang von 30 Wochenstunden
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 9b TVöD
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit

Zensus 2022 – Erhebungsbeauftragte(r) gesucht!

Im Jahr 2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus, auch bekannt als Volkszählung, statt. Neben verlässlichen Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt liefert der Zensus u. a. auch Daten über Alter, Geschlecht und Wohnsituation der Bürger. Diese Informationen helfen, wichtige Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen.

Der Zensus 2022 wird vom Statistischen Bundesamt, den statistischen Landesämtern sowie den kreisfreien Städten und Landkreisen als örtliche Erhebungsstellen durchgeführt. Hauptaufgabe der örtlichen Erhebungsstelle im Landkreis Greiz ist dabei die Durchführung von Haushaltsbefragungen vor Ort.

Für diese Befragungen von Haushalten und Wohnheimen suchen wir für den Landkreis Greiz ca. 120 zuverlässige, ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte (sogenannte Interviewer/innen).

Die wesentliche Aufgabe der Erhebungsbeauftragten besteht darin, kurze persönliche Interviews mit den Auskunftspflichtigen zu führen und anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen zu übergeben. Vor Beginn Ihrer Tätigkeit erhalten Sie im Frühjahr 2022 durch die örtliche Erhebungsstelle Greiz eine Schulung und werden optimal auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

Diese ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4 bis 12 Wochen und startet am 16.05.2022. Von wenigen Regelungen abgesehen, können Sie sich Ihre Zeit frei einteilen (voraussichtlich meist abends oder am Wochenende) und erhalten eine attraktive Aufwandsentschädigung je nach Anzahl der durchgeführten Befragungen im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Sie möchten beim Zensus 2022 als Erhebungsbeauftragte(r) (Interviewer/-in) mitwirken? Dann füllen Sie unser Bewerbungsformular aus und senden es an die im Formular angegebene Adresse oder schicken Sie uns eine E-Mail mit den erforderlichen Angaben an: zensus2022@landkreis-greiz.de

Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sowie vertrauenswürdig sind und keine Einträge im polizeilichen Führungszeugnis vorliegen.

Da Sie während Ihrer Tätigkeit mit sensiblen Daten in Berührung kommen, muss die Sicherstellung des Datenschutzes für Sie oberste Priorität haben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Greiz
Erhebungsstelle Zensus 2022
Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1)
07973 Greiz
Telefon: 03661 876-171 / -172
E-Mail: zensus2022@landkreis-greiz.de

Weitere ausführliche Informationen zum Thema Zensus 2022 erhalten Sie auf der Internetseite der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter www.zensus2022.de.

**Bewerbung als ehrenamtliche(r) Erhebungsbeauftragte(r)**

Landratsamt Greiz
Erhebungsstelle Zensus 2022
Postfach 1552
07963 Greiz
E-Mail: zensus2022@landkreis-greiz.de

Persönliche Angaben

Nachname: **Vorname:**

Straße, Hausnummer: **PLZ, Ort:**

Geburtsdatum: **Geschlecht:** männlich weiblich divers
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Telefon: **E-Mail:**

Sprache(n): **derzeitige Tätigkeit:**
(Bitte geben Sie alle Sprachen an, welche Sie gut beherrschen.)

Nationalität: **Mobilität:** Führerschein und eigenes Fahrzeug
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Anforderungen an die ehrenamtliche Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte(r)

- ✓ Vollendung des 18. Lebensjahres
- ✓ keine Einträge im polizeilichen Führungszeugnis
- ✓ Wohnsitz in Deutschland
- ✓ gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil)
- ✓ Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- ✓ Verschwiegenheit
- ✓ Sympathisches und freundliches Auftreten
- ✓ zeitliche Flexibilität und Mobilität
- ✓ möglichst gute Ortskenntnisse mitbringen

Hiermit bestätige ich, dass die Anforderungen meiner Person entsprechen und kein Interessenskonflikt* mit meinem Beruf besteht.
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin damit einverstanden, dass die Erhebungsstelle Zensus 2022 des Landkreises Greiz meine angegebenen Daten elektronisch verarbeitet und mich zu einem späteren Zeitpunkt kontaktiert.
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum, Ort

Unterschrift

*Auf Grund der Erhebung von sensiblen personenbezogenen Daten sollen Beschäftigte aus Bereiche wie z.B. Vollstreckung, Steueramt, Sozial- und Jugendamt, Meldebehörden nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de